



## THEMEN DER WOCHE

Mainz, 22. Mai 2020

Nr. 17/138

1. **Schutzausrüstung**
2. **Waffenrechtliche Erlaubnisse für Reichsbürger**
3. **Auszahlung von Fördermitteln an Waldbesitzer**
4. **Wissenschaftliche Dienste: Infektionsschutzgesetz und Zustimmungserfordernis des Bundesrates**
5. **Bundesrat: Corona-Schutzpaket, Arbeit von Morgen Gesetz und CO2-Wohngeldkomponente beschlossen**

### 1. Schutzausrüstung

Antwort der Landesregierung  
auf eine Kleine Anfrage

– [Drs. 17/11789](#) –

Die Entscheidungen, welche **Ausrüstung zum Schutz gegen das Corona-Virus** wann an welche Institutionen verteilt wurde, wurden bis zum 16. April 2020 **im Einzelfall** getroffen, teilt die Landesregierung mit. Bei der Entscheidung spielten mehrere Faktoren eine Rolle. So sei neben dem geltend gemachten Bedarf eine medizinische Beurteilung notwendig gewesen. Berücksichtigt worden sei der Bedarf, der für den jeweiligen Einrichtungstyp und die Einrichtungsgröße für eine Woche typischerweise zu erwarten sei. Darüber hinaus floss die Größe des sich ergebenden Lagerbestands in die Abwägung ein. Auch kritische Bedarfslagen, etwa im Falle eines oder mehrerer Ausbruchsgeschehen, seien berücksichtigt worden. Seit dem 16. April 2020 finde eine **regelmäßige Verteilung von persönlicher Schutzausrüstung** (PSA) für Ärzte und Pflegepersonal statt.

Bis Stichtag 14. April 2020 seien an das Land **3 280 Schutzbrillen**, rund **2,8 Mio. OP-Masken**, **30 000 Schutzkittel** sowie rund **5,4 Mio. Einmalhandschuhe** geliefert worden. Am 16. April 2020 sei die Verteilung von PSA-Schutzgütern an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung übergegangen. Denn durch den kontinuierlichen Aufbau von Lagerbeständen sei die Voraussetzung für eine nach Quoten bemessene Verteilung geschaffen worden. Darüber hinaus bestehe nach wie vor die Möglichkeit, Notbedarfe an eine dafür eingerichtete E-Mail-Adresse zu melden.

## 2. Waffenrechtliche Erlaubnisse für Reichsbürger

Antwort der Landesregierung  
auf eine Kleine Anfrage  
– [Drs. 17/11762](#) –

Aus Sicht der Landesregierung stellt jede Form **waffenrechtlicher Erlaubnisse bei Reichsbürgern und anderen Extremisten** bereits für sich genommen eine **abstrakte Gefahr** dar. In diesem Sinne werde seitens der öffentlichen Verwaltung konsequent dafür Sorge getragen, diesem Personenkreis waffenrechtliche Erlaubnisse **von vornherein zu versagen oder zu entziehen**.

Bis zum Stand 31. März 2020 seien landesweit **62 Fälle „Reichsbürger mit waffenrechtlichen Erlaubnissen“** erfasst und Widerrufsverfahren von den jeweils zuständigen Waffenbehörden veranlasst worden. Diese bezögen sich in 23 Fällen auf sogenannte Kleine Waffenscheine (Erlaubnis zum Führen von Schreckschusswaffen) sowie in 39 Fällen auf „Waffenbesitzkarten“ u.a. als Sportschütze und Jäger. In 42 Fällen seien die Widerrufsverfahren erfolgreich beendet worden. Die restlichen 20 Fälle seien noch nicht abgeschlossen (insb. Anhörungsverfahren, Widerspruchsverfahren, Klageverfahren).

## 3. Auszahlung von Fördermitteln an Waldbesitzer

Antwort der Landesregierung  
auf eine Kleine Anfrage  
– [Drs. 17/11747](#) –

Zum 1. Januar 2019 wurde eine neue „Förderung von Maßnahmen zur **Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen** im Wald“ geschaffen. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort mit. Der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sei damit erweitert worden.

Das Förderverfahren sei derart gestaltet, **dass bei der Antragstellung noch keine Nachweise** erbracht werden müssten. Es seien hier lediglich die voraussichtlich zu erwartenden Holz-mengen bzw. Pflanzenzahlen/Pflanzflächen sowie die zu erwartenden Kosten bei anteilsfinanzierten Maßnahmen anzugeben. Die Auszahlung der Mittel erfolge nach Abschluss der Maßnahmen.

Der **Zeitraum** zwischen der Vorabgenehmigung und der Auszahlung hänge von der Dauer der Maßnahmendurchführung durch den Antragsteller ab. Dieser könne z. B. die Aufarbeitung des von Borkenkäfern befallenen Holzes, welches verteilt über einen Jahreszeitraum anfalle, abschließend in einem Zahlan-

trag zusammenfassen und gebündelt beantragen. Der Zeitraum zwischen Zahlantragstellung und Auszahlung betrage im Durchschnitt **vier bis acht Wochen**.

**4. Wissenschaftliche Dienste:  
Infektionsschutzgesetz  
und Zustimmungserfordernis  
des Bundesrates**

[Ausarbeitung vom 11.05.2020](#)  
[WD 3 - 3000 - 112/20](#)

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags untersuchen in ihrer Ausarbeitung, ob die Verordnungsermächtigungen für das Bundesgesundheitsministerium im Infektionsschutzgesetz den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen.

Dem (ersten) Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (**1. BevSchG**) hatte der Bundesrat am 27. März 2020 zugestimmt. Dieses enthielt zahlreiche Ermächtigungen für das Bundesgesundheitsministerium (§ 5 Abs. 2 IfSG). Insbesondere enthielt das Gesetz die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates.

Eine Zustimmung des Bundesrats zu dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (**2. BevSchG**) ist am 15. Mai 2020 erfolgt. Das Gesetz sieht Erweiterungen der Verordnungsermächtigungen für das Bundesgesundheitsministerium vor (siehe unter 5.).

Die Wissenschaftlichen Dienste haben Zweifel, ob die im Grundgesetz (Art. 80 Abs. 1 GG) angelegten **Anforderungen nach Erkennbarkeit und Vorhersehbarkeit der Regelungen**, die aufgrund der Verordnungsermächtigung erlassen werden können, erfüllt sind. In Bezug auf das 1. BevSchG verweisen sie auf eine frühere Ausarbeitung ([WD 3 - 3000 - 080/20](#)).

Zur Begründung führen sie an, dass zahlreiche der Normen, von denen nach dem 2. BevSchG durch Rechtsverordnung abgewichen werden könne, **ursprünglich mit Zustimmung des Bundesrates erlassen** worden seien. Dies gelte zum Beispiel für das Fünfte Sozialgesetzbuch, das Arzneimittelgesetz und das Pflegeberufsgesetz. Von diesen könne nun durch Rechtsverordnung abgewichen werden.

Mit seiner Zustimmung für das 1. und 2. BevSchG trete der Bundesrat als **gesetzgebende Körperschaft** auf. Daher beanspruchten die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Verantwortung des Parlaments auch für den Bundesrat Geltung. Insoweit habe der Bundesrat dem 1. BevSchG nicht zustimmen dürfen, wenn er damit auf weitere **Zustimmungserfordernisse in einer nicht überschau- und einschätzbaren Fülle verzichte**.

Die durch das 2. BevSchG eingefügten Änderungen bzw. neuen Verordnungsermächtigungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 10 IfSG) seien insoweit aber wesentlich konkreter und vorhersehbarer gefasst. Mit der näheren Beschreibung des potentiellen Verordnungsinhalts komme der Gesetzgeber gerade den Anforderungen an die Erkenn- und Vorhersehbarkeit nach.

**5. Bundesrat: Corona-Schutzpaket, Arbeit von Morgen Gesetz und CO2-Wohngeldkomponente beschlossen**

[Bundesrat-KOMPAKT vom 15.05.2020](#)

Beherrschendes Thema der 989. Bundesratssitzung am 15. Mai 2020 waren weitere **Hilfsmaßnahmen zur Abfederung der Corona-Krise**. Insgesamt standen neun Gesetzesbeschlüsse des Bundestages auf der Tagesordnung – allen gab der Bundesrat grünes Licht. Das [Sozialschutz-Paket II](#), das [Pandemieschutzgesetz](#), die [Gutscheinlösung](#) im Veranstaltungsvertragsrecht, die Erleichterungen beim [Elterngeld](#) sowie für die [Wissenschaft](#) können nun rasch in Kraft treten.

Gleiches gilt für das [Arbeit von Morgen Gesetz](#). Dieses schafft weitere **Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld**, enthält **Sonderregelungen für die betriebliche Mitbestimmung** und sorgt für **Verbesserungen bei der Aus- und Weiterbildung** von Beschäftigten.

Weiter stimmte der Bundesrat der vom Bundestag beschlossenen CO2-Komponente beim [Wohngeld](#) zu. Einkommensschwache Haushalte sollen durch die **im Klimapakete beschlossene CO2-Bepreisung** nicht belastet werden. Die Preise für Heizöl, Erdgas und Sprit werden sich mit der CO2-Bepreisung ab 2021 schrittweise erhöhen. Die zu erwartenden Mehrkosten beim Heizen sollen durch einen gestaffelten Zuschlag für einkommensschwache Haushalte ausgeglichen werden. Mehr als 600.000 Haushalte sollen von dem neuen Gesetz profitieren.